

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 13. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2025)

zum Thema:

Versorgung, Schutz und strukturelle Maßnahmen im Kontext der mutmaßlichen Gruppenvergewaltigung in Berlin-Marzahn

und **Antwort** vom 3. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Dezember 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24371
vom 13. November 2025
über Versorgung, Schutz und strukturelle Maßnahmen im Kontext der mutmaßlichen
Gruppenvergewaltigung in Berlin-Marzahn

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Der mutmaßliche Fall einer Gruppenvergewaltigung an einer 17-jährigen Jugendlichen in Berlin-Marzahn hat große öffentliche Aufmerksamkeit und berechtigte Besorgnis ausgelöst. Neben der strafrechtlichen Aufarbeitung stellt sich die Frage, wie die gesundheitliche und psychosoziale Versorgung von minderjährigen Betroffenen sexualisierter Gewalt in Berlin strukturell abgesichert ist. Darüber hinaus sind die Umsetzung der Istanbul-Konvention, die Wirkung bestehender Präventionsmaßnahmen sowie die Auswirkungen aktueller Haushaltsentscheidungen auf den Gewaltschutzbereich von zentraler Bedeutung.

1. Welche spezialisierten Versorgungsangebote stehen aktuell in Berlin für minderjährige Betroffene von Vergewaltigung/Gruppenvergewaltigung zur Verfügung (bitte jeweils bezogen auf medizinische, psychologische, soziale u. a. Angebote), und wie ist deren Erreichbarkeit geregelt?
2. Welche strukturellen Versorgungslücken bestehen aktuell in Berlin bei der Betreuung minderjähriger Betroffener von sexualisierter Gewalt, insbesondere bei Gruppenvergewaltigungen?

Zu 1. und 2.: Unter der Trägerschaft der Charité-Universitätsmedizin Berlin wurde 2020 nach dem Vorbild des skandinavischen „Barnahus“ das Childhood-Haus Berlin errichtet.

Das Childhood-Haus ist ein ambulantes, interdisziplinäres und transprofessionelles Kompetenzzentrum für von sexualisierter Gewalt und/oder Missbrauch sowie von sexueller Ausbeutung betroffene Kinder und Jugendliche. Mit der Errichtung und Finanzierung sichert der Senat eine standardisierte Versorgung Minderjähriger, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Das Childhood-Haus ist Montag bis Freitag von 9-15 Uhr telefonisch erreichbar. Termine werden werktags von 8-16 Uhr vergeben. Zudem existiert eine Rufbereitschaft (werktags) von 18-24 Uhr sowie am Wochenende von 12-24 Uhr. Der Zugang erfolgt in der Regel über die Rettungsstelle der Kinderklinik, die 24/7 geöffnet hat. Die Zuweisung obliegt der Polizei.

Am Standort Berlin steht, neben der erforderlichen medizinischen Versorgung, vorwiegend die Sicherung der kindlichen Zeugenaussage im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren unter bestmöglicher Berücksichtigung der opferschutzrechtlichen Belange im Vordergrund. Ziel ist es, durch eine gut abgestimmte Koordination der Beteiligten vermeidbare Verfahrensverzögerungen zu verhindern, eventuelle (Re-)Traumatisierungen zu vermeiden und das Verfahren insgesamt kindgerecht, schonend und effizient zu gestalten. Im Childhood-Haus Berlin können daher alle im Kontext eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens stehenden Aussagen und medizinischen Untersuchungen durchgeführt werden.

Im Fall von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellt der schnelle, niedrigschwellige und unbürokratische Zugang zu psychosozialen Beratungsangeboten eine große Hilfe und Unterstützung für Betroffene dar. Dieser wird von spezialisierten Fachberatungsstellen in freier Trägerschaft, die sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend als erkennbaren Schwerpunkt aufweisen, geleistet. Das Angebot an spezialisierten Fachberatungsstellen in Berlin umfasst die nachfolgend aufgeführten Projekte:

- Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.
- Projekt Kinderschutz online – internetgestützte Hilfen für Kinder und Jugendliche, das in Kooperation des Kinderschutz-Zentrum e. V. mit dem Träger jungundjetzt e. V. durchgeführt wird.
- Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Berlin e. V. - Beratungsstelle für Familien und ihre Kinder zu Maßnahmen der Prävention und Hilfen bei Gewalt in der Familie.
- Kind im Zentrum des Trägers EJF gAG mit zwei Beratungsstellen
- Wildwasser e. V. mit zwei Beratungsstellen
- HILFE-FÜR-JUNGS e. V. mit dem Projekt „subway“ für Jungs

Die hier benannten Fachberatungsstellen arbeiten durchgängig überbezirklich. Die Standorte der Beratungsstellen sind auf verschiedene Bezirke verteilt.

Außerdem bietet die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt LARA e.V. unbürokratische Hilfen für betroffene Frauen, Transfrauen und nicht-binäre Personen nach dem 14. Lebensjahr an. Zur Schließung von Versorgungslücken und zur Verkürzung von Wartezeiten für Beratungstermine wurde im Rahmen der Umsetzung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin bei dieser Fachstelle schrittweise eine Personalaufstockung um insgesamt sechs neue Personalstellen seit Herbst 2024 vorgenommen.

Die Fachstelle ist telefonisch vom Montag bis Freitag von 9-18 Uhr sowie per Mail erreichbar. Beratungen werden sowohl persönlich als auch telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt.

3. Inwiefern existiert eine standardisierte Versorgungskette für minderjährige Opfer sexualisierter Gewalt, die eine koordinierte Weiterleitung zwischen Polizei, Krankenhaus, Jugendhilfe und Opferschutzstellen sicherstellt? Bitte um genaue Erläuterungen.

Zu 3.: Im Childhood-Haus Berlin kooperieren sektorenübergreifend Medizin, Psychologie, Jugendhilfe, Polizei und Justiz. Diese sektorenübergreifende Kooperation stellt mehr als eine Versorgungskette dar. Zudem werden die Kinder und Jugendlichen vom Childhood-Haus Berlin direkt an die Traumaambulanz weitergeleitet, wo die weitere psychotherapeutische Erstversorgung erfolgen kann. Darüber hinaus erfolgt von der Traumaambulanz auch eine Weitervermittlung an die Fachberatungsstellen und an die Opferhilfe.

Die Polizei Berlin verfolgt bei der Bearbeitung von Sexualdelikten einen opferorientierten Ansatz und informiert Betroffene sowie deren Erziehungsberechtigte zu Beginn der Ermittlungen über Hilfsangebote, Opferschutz- und Opferentschädigungsrechte sowie die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung. Bei Vernehmungen von Opfern sexualisierter Gewalt werden zudem regelmäßig Psychologinnen der für Delikte am Menschen zuständigen Abteilung des Landeskriminalamts Berlin (LKA) hinzugezogen.

Sofern minderjährige Opfer sexualisierter Gewalt sowie deren Erziehungsberechtigte dem zustimmen, sehen die internen Bearbeitungshinweise vor, dass die ärztliche Untersuchung sowie Spurensicherung in der Charité Campus Virchow-Klinikum im Rahmen eines Kooperationsvertrags zwischen der Polizei Berlin und der Charité stattfinden, sodass von dort aus die Beteiligung des Childhood-Hauses angestrebt werden kann. Eine Zuweisung durch die Polizei Berlin an das Childhood-Haus ist auch dann möglich, wenn keine körperliche Untersuchung im Krankenhaus stattgefunden hat.

Auch in Fällen, in denen das Childhood-Haus nicht eingebunden wird, wird eine umfassende Versorgung und der Schutz der Opfer gewährleistet. So vermitteln die Fachkommissariate zur qualifizierten Bearbeitung von Sexualstraftaten zum Nachteil Minderjähriger im LKA an die „proaktiv – Servicestelle für Betroffene von Straftaten“. Über die Servicestelle erfolgt die

proaktive Kontaktaufnahme spezialisierter Opferberatungsstellen zu den betroffenen Personen.

Bei Kindeswohlgefährdungen wird durch die Polizei Berlin das zuständige Jugendamt in Kenntnis gesetzt. Hier handelt es sich üblicherweise um Fälle sexualisierter Gewalt wie z. B. schweren sexuellen Missbrauch, Vergewaltigung und Herstellung kinderpornographischer Inhalte. Die weiteren Maßnahmen werden in der Regel unter Beachtung des Datenschutzes mit dem jeweils zuständigen Jugendamt abgestimmt und getroffen.

4. Welche Maßnahmen des Berliner Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention betreffen konkret die Prävention, Strafverfolgung und Versorgung im Bereich Vergewaltigung und Gruppenvergewaltigung?

Zu 4.: Im Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin sind die Maßnahmen zur Prävention und Versorgung im Bereich sexualisierter Gewalt in den Handlungsfeldern Schutz, Unterstützung und Gesundheit sowie Polizei, Strafverfolgung und Justiz verortet. Hierbei sind die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 20 (Allgemeine Hilfsdienste; hierzu zählt u.a. der Bereich der Gesundheitsversorgung), 22 (Spezialisierte Hilfsdienste), 25 (Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt) sowie 55 und 56 (Verfahren auf Antrag und von Amts wegen sowie Schutzmaßnahmen) der Istanbul Konvention von besonderer Relevanz. Als Beispiele können folgende Maßnahmen genannt werden:

- Maßnahme 62 zum Ausbau von Beratungsangeboten für Betroffene von sexualisierter Gewalt,
- Maßnahmen 63 bis 71 zur wirksamen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur kassenfinanzierten vertraulichen Dokumentation und Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt sowie
- Maßnahmen 96 bis 100 zur Stärkung der psychosozialer Prozessbegleitung und Vermeidung der sekundären Visktimisierung während des Strafverfahrens.

5. Wie bewertet der Senat die aktuelle Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige – insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur interdisziplinären Versorgung und Prävention?

Zu 5.: Für die Umsetzung der Istanbul Konvention im Hinblick auf Minderjährige kommt dem Netzwerk Kinderschutz eine besondere Bedeutung zu.

Berlin hat mit der Umsetzung des im Februar 2007 vom Senat beschlossenen „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ (MzK Drs. 16/0285) und des Berliner Gesetzes zum Schutz und

Wohl des Kindes (Berliner Kinderschutzgesetz) vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes im Bereich der Prävention und Intervention und Versorgung ergriffen sowie verbindliche Strukturen in der Zusammenarbeit im „Netzwerk Kinderschutz“ aufgebaut. Das Problemfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs ist Bestandteil des Kinderschutzes und entsprechend in der Senatskonzeption „Netzwerk Kinderschutz“ verankert.

Ziel des „Netzwerk Kinderschutz“ ist die ressortübergreifende Kooperation und Zusammenarbeit im Kinderschutz und die Erhöhung von Sensibilität und Professionalität auch in Bereichen, die außerhalb der Jugendhilfe liegen. Hierzu zählen insbesondere die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitsfachkräften (u. a. mit Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten), die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Kinderschutz, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Schutzkonzepten in Schulen, die Zusammenarbeit bei Fällen von Menschenhandel zum Nachteil von Minderjährigen (z. B. Zwang zur Prostitution) mit der Polizei und Justiz sowie die gesamtstädtischen Angebote von Beratung und Therapie für minderjährige Opfer von sexualisierter Gewalt.

Darüber hinaus sind in den Bezirken vielfältige regionale „Netzwerke Kinderschutz“ und „Netzwerke Frühe Hilfen“ entstanden, die auf regionaler Ebene die Zusammenarbeit im Kinderschutz weiterentwickeln und qualifizieren.

Ein Beispiel für gelingende Kooperation sind die Einrichtung von Kinderschutzambulanzen (KSA) an sechs Berliner Kliniken und deren Zusammenarbeit mit der Gewaltschutzambulanz an der Charité. Hierbei handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege sowie der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Verdachtsfälle, u. a. auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, können durch die Jugendämter und die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Bezirke an die KSA überwiesen werden. Die KSA verfügen über den Zugriff auf ein fächerübergreifendes Konsiliarsystem (Kinderheilkunde, Kinderchirurgie und –neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Radiologie u. a.) zur Erstellung interdisziplinärer fachlicher Einschätzungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Die Erkenntnisse des Netzwerkes Kinderschutz fließen in das Lenkungsgremium zur Umsetzung des Berliner Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention ein.

6. Welche Kennzahlen zur Wirkung und Effizienz der im Landesaktionsplan verankerten Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt werden im Einzelnen erhoben und wie fließen diese (bitte konkret ausführen) in die Weiterentwicklung der Maßnahmen ein?

Zu 6.: Die spezifischen Kennzahlen zur Wirkung der Maßnahmen unterscheiden sich von Maßnahme zu Maßnahme, wie die folgende beispielhafte Darstellung zeigt.

Die in der Antwort zu Frage 1. bis 3. genannten Fachberatungsstellen unterliegen den jährlich vereinbarten Erfolgskontrollen. Wirksamkeit und Reichweite sind dabei zentrale Erfolgsmaßstäbe, die nachweisbar und belegbar sein müssen.

Die durch die Träger im Rahmen des Sachberichtes und der damit verbundenen Erfolgskontrolle gemachten Angaben umfassen u. a.:

- Anzahl der Beratungsanfragen und durchgeführten Beratungen
 - Unterschieden in Anzahl der Fachberatungen nach §8a Abs. 4 SGB VIII, § 8b i.V. m. § 4 KKG und/oder § 8b Abs. 1 SGB VIII
- Anzahl der Beratungen von Minderjährigen gem. § 8.3 SGB VIII
- Beratungsanlässe (z. B. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung, sexualisierte Gewalt)
- Beratungsfrequenz und Weitervermittlungen an andere Dienste
- Kapazitätsengpässe
- Art und Dauer der Beratung (telefonisch, persönlich, Mail)
- Anzahl der durchgeführten Fortbildungen für Fachkräfte sowie Anzahl der durchgeführten Sensibilisierungs- und Informationsveranstaltungen
- Zielgruppe: Minderjährige, Fachkräfte, Personensorgeberechtigte/soziales Umfeld, Bürger:innen
- Form und Anlass der Kontaktaufnahme (Eigeninitiative, Zuweisung durch andere Stellen)

Diese Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung von Maßnahmen mit ein.

Ein weiteres Beispiel für die Festlegung von Kennzahlen kann anhand der Maßnahmen zur Verbesserung der psychosozialen Prozessbegleitung verdeutlicht werden. Bei der in § 406g StPO normierten psychosozialen Prozessbegleitung handelt es sich um die intensivste Form der nicht rechtlichen Zeugenbegleitung im Rahmen eines Ermittlungs- und Strafverfahrens. Sie richtet sich in erster Linie an besonders belastete und traumatisierte Opferzeugen schwerer Sexual- und Gewaltdelikte. Im Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention im Land Berlin sind unterschiedliche Maßnahmen zur Stärkung des Instrumentes formuliert. Als Kennzahlen dienen in diesem Fall neben den jährlichen Beiodnungszahlen insbesondere die Zahl der im Land Berlin anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter/-innen, die kontinuierlich erhoben wird.

Für die Begleitung der Implementierung des Berliner Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention wurde ein Lenkungsgremium eingerichtet (vgl. Beschluss des Abgeordnetenhauses Drs. 19/2192). In diesem Gremium werden Vertreter:innen aus der Verwaltung, der Zivilgesellschaft sowie Menschen mit Expertise aus eigener Betroffenheit den Umsetzungsstand der Maßnahmen bewerten sowie fachliche Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans entwickeln. Die konstituierende Sitzung fand am 27.11.2025 statt.

7. Wie viele Verfahren wegen Gruppenvergewaltigung wurden jährlich in den letzten zehn Jahren zur Anklage gebracht und wie viele davon führten zu rechtskräftigen Verurteilungen? Bitte im Verhältnis zur Gesamtzahl der angezeigten Fälle von Gruppenvergewaltigung im selben Zeitraum.

Zu 7.: Eine gesonderte statistische Erfassung von sog. „Gruppenvergewaltigungen“ erfolgt durch das von der Staatsanwaltschaft Berlin genutzte Aktenverwaltungssystem nicht. Eine Beantwortung der Frage ist somit nicht möglich.

8. Welche Projekte im Bereich sexualisierte Gewalt wurden seit dem Jahr 2023 gekürzt oder eingestellt, und wie bewertet der Senat die Auswirkungen dieser Kürzungen auf die Versorgung und Prävention?

Zu 8.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat für den in Frage stehenden Bereich und Zeitraum keine Kürzungen vorgenommen.

Im Bereich sexualisierter Gewalt ist bei den Projekten, die Zuwendungen von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung erhalten, seit 2024 ein Anstieg der finanziellen Mittel zu verzeichnen (vgl. hierzu auch die Antwort auf die Frage 2). Die notwendige Konsolidierung des Berliner Haushalts hat mit Senatsbeschluss vom 22. Juli 2025 jedoch zu Kürzungen im Etat der Abteilung Frauen und Gleichstellung geführt. In diesem Zusammenhang wurden im Anti-Gewalt-Bereich keine Projekte eingestellt, jedoch eine pauschale Kürzung i.H.v. 2% auf Basis des Bedarfs 2025 vorgenommen. Zudem wurden geplante, aber noch nicht begonnene Projekte oder Stellenaufstockungen zeitlich verschoben.

Berlin, den 03. Dezember 2025

In Vertretung

Micha Klappe

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung